
Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

Vorbemerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral, beziehen sich also auf Personen beider Geschlechter.

1. Name

Unter dem Namen „Oberbaselbieter Abfallverband“ (OBAV), nachstehend Verband genannt, besteht ein Zweckverband im Sinne von § 34 des Gemeindegesetzes, mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Sitz

Der Verbandssitz ist in der Gemeinde, welche jeweils das Präsidium ausübt.

3. Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Koordination und Organisation der Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle der Mitgliedsgemeinden nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, sowie die administrative und finanzielle Entlastung der Gemeinden.

² Der Verband bedient die Gemeinden mit den erforderlichen Unterlagen, wie Budget, Statistiken und Jahresrechnungen.

4. Geltungsbereich

¹ Der Verband ist für die Sammlung und Entsorgung folgender Stoffe im Siedlungsgebiet der Mitgliedsgemeinden zuständig:

- Hauskehricht und Sperrgut

² Weitere Stoffe wie z.B. Altpapier und Karton, Altglas und EPS (Styropor) usw. können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zur Sammlung und/oder Entsorgung übernommen werden.

5. Kompetenzen

¹ Der Verband schließt Verträge mit Dritten, insbesondere mit Transportfirmen, Verwertern und Anlagenbetreibern ab.

² Er kann Mindestnormen bezüglich Infrastruktur und Sammelkonzepten in den Gemeinden festlegen.

³ Der Verband ist befugt, die Erledigung der anfallenden administrativen Arbeiten gegen Entschädigung an eine Drittperson zu übertragen oder ein Anstellungsverhältnis zu begründen.

⁴ Der Verband kann zentrale Infrastrukturen der Abfallentsorgung anschaffen und betreiben.

6. Wirtschaftlichkeit

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Überlegungen zu führen.

7. Finanzierung

¹ Die Gemeinden haben dem Verband beim Eintritt ein Darlehen als Betriebskapital von Fr. 10.- pro Einwohner zur Verfügung zu stellen, welches im Falle eines Austrittes, Ausschlusses oder der Auflösung zinslos zurückerstattet wird.

² Um die laufenden Ausgaben und Kosten des Verbandes zu decken, kann der Verband bei den Mitgliedsgemeinden - bezogen auf den festgesetzten Jahresbetrag - quartalsweise Akontozahlungen einfordern.

Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

³ Sämtliche Aufwendungen (Sammlung, Entsorgung und Administration) sind von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Menge des abgeführten Hauskehrichtes und Sperrgutes zu tragen.

⁴ Das Rechnungsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

8. Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden in den Gemeinden individuell festgelegt.

9. Mitgliedschaft und Beitritt, Gründung

¹ Dem Verband können die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen angehören.

² Weitere Gemeinden können durch Beschluß der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

³ Die Gründung kann durch Beschluß von mindestens 6 der oben genannten Gemeinden erfolgen.

10. Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission.

11. Delegiertenversammlung

¹ Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 1. Semester statt.

³ Die Delegierten werden vom Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden bestimmt.

⁴ Mit einer Frist von mindestens 30 Tagen wird die Delegiertenversammlung vom Vorstand – unter Vorlage der Traktanden – einberufen. Delegierte können bis 15 Tage vor der Versammlung die Behandlung von zusätzlichen Traktanden beantragen.

⁵ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Aufnahme neuer Gemeinden
- b) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission
- d) Festlegen des Sitzungsgeldes der Vorstandsmitglieder und der Entschädigung für die Rechnungsprüfungskommission
- e) Ausschluß von Gemeinden

12. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte innert einem Monat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, sofern dies mindestens 6 Delegierte verlangen.

13. Stimmrecht an der Delegiertenversammlung

¹ Die Zahl der Stimmrechte der Mitgliedsgemeinden bestimmt sich wie folgt:

Anzahl Einwohner Gemeinde	Anzahl Delegierte
bis 1000	1 Person
bis 2000	2 Personen

Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

bis 5000	3 Personen
bis 7000	4 Personen
bis 9000	5 Personen

² Jeder Delegierte hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Im Falle von Stimmengleichheit zählt diejenige des Präsidenten doppelt.

³ Die Stellvertretung und die Abgabe aller auf eine Gemeinde entfallenden Stimmen durch einen Delegierten sind zulässig.

14. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird aus der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

² Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Das Führen der Verbandsgeschäfte (im Rahmen des Budgets)
- b) Die Vertretung des Verbandes
- c) Das Leiten der Delegiertenversammlung
- d) Das Anstellen von Personal

³ Der Vorstand kann wichtige Entscheide - insbesondere wenn sie die Mitgliedsgemeinden erheblich betreffen – der Delegiertenversammlung zum Entscheid oder zur Stellungnahme unterbreiten.

⁴ Der Vorstand bestimmt die kollektiv zu zweien Unterschriftsberechtigten.

15. Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören.

² Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

⁴ Die Mitglieder der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen haben Einsichtsrecht in die Buchhaltung und die Belege des Verbandes.

16. Entschädigungen

Delegierte werden nach den Reglementen ihrer eigenen Gemeinden entschädigt.

17. Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden, sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

18. Verbandsaustritte

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende aus dem Verband austreten.

² Auf das Verbandsvermögen besteht kein Anspruch; für Schulden eine Nachschusspflicht nach Massgabe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden.

Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

19. Verbandsausschluß

Ein Ausschluß einer Gemeinde wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten ist zulässig. Es besteht kein Anspruch auf vorhandenes Verbandsvermögen. Für Schulden besteht eine Nachschusspflicht nach Massgabe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden.

20. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung befindet über die Verteilung der vorhandenen Mittel / Schulden.

Beschlossen im Jahr 2000 durch die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Gelterkinden (Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2000), Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen, Zeglingen.

Genehmigt durch den Regierungsrat.